

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Nudolstadt.

1851.

Zwölfter Jahrgang.

N u d o l s t a d t.

Gebrudt mit Froebelschen Schriften.



Inhalts-Verzeichniß.

Nr.		Seite
1.	Verordnung wegen künftiger Handhabung des Regulatives v. 18. März 1840, die Verwaltung der Gemeinden, Kirchen, Pfarre- und Schulverwaltungen betr. vom 7. Jan. 1851.	1
2.	Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Jan. 1851, die Verwaltung des Großherzogl. Würthl. Nebenollams I zu Iffersheim in ein Nebenollamt II betr.	2
3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Jan. 1851, betr. die dem künftl. Hessischen Nebenollamte zu Iffersheim ertheilte Bewilligung zur Erledigung von Uebergangssachen für die der innern Verhinderung unterworfenen Gegenstände.	2
4.	Nachtrag zu der Verordnung vom 26. April 1850, betr. das Geizig wegen Schuges der Soldaten u. s. w. (Weseg-Sammlung vom Jahre 1850 Nr. XII.)	2
5.	Bekanntmachung des künftl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 30. Jan. 1851, Veränderungen der Preise der Arzneimitel pro 1851 betr.	3
6.	Verordnung über das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Anführung todtlicher Personen und über das bei ausgebrochenen Verdänten zu beobachtende Verfahren, vom 7. Februar 1851.	5
7.	Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Febr. 1851, betr. die Veranldung der Großherzogl. Sächsl. Steuer Receptur in Verfa. a. W. in ein Eicneramt.	9
8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1851, die dem künftl. Hessischen Eicneramte zu Werra beizugelegte Bewilligung zur Erledigung von Vergleichssachen I und zur Ausfertigung von Vergleichssachen II betr.	9
9.	Ministerial-Verordnung über den Gebrauch der Passkarten als Legitimationsmittel, vom 7. März 1851.	10
10.	Verordnung des künftl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betr. das Verfahren bei Ausstellung von Hausrechnen, vom 18. März 1851.	15
11.	Ministerial-Verordnung, das schulpflichtige Alter und die Einführung der Kinder in die Volksschulen betreffend, vom 21. März 1851.	17
12.	Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1851, betr. die dem künftl. Waldeckischen Neben-Oll-Amte I zu Verment beizugelegte unbeschränkte Bewilligung zur Erledigung von Vergleichssachen II.	18
13.	Verordnung, die Collectur Gebühren der Sportelendanten betr., vom 11. April 1851.	19
14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1851, nach welcher der publicirten Convention über den Gebrauch der Passkarten als Legitimationsmittel auf Reisen auch das Königreich Wittenberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt beigetreten sind.	19
15.	Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1851 im Betreff der in Vordrabach in Wöhnen und in dem Oeumborfe Kruppen errichteten Nebenoll-Heimter I. Classe mit unbeschränkter Erhebungs- und Abfertigungsbewilligung.	20
16.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. März 1849, die Abgabe von Längen betr., vom 14. April 1851.	20
17.	Verordnung des künftl. Ministeriums, Abth. b. Innern, betr. die Sportelssätze für die Verpflichtung von Apothekergeschäften u. Weinmühlrathen von Apotheken v. 15. April 1851	21
18.	Bekanntmachung des künftl. Ministeriums, Abth. des Innern, betr. die Befreyt der Hunde, vom 22. April 1851.	21
19.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. April 1851, daß an der Eisenbahnhalterstelle in Schöna (Königreich Sachsen) errichtete Nebenollamt II. Classe und die an der Haltestelle in Niedergrund (Wöhnen) errichtete Königl. Sächsl. Zollreceptur betr.	23
20.	Bekanntmachung des künftl. Ministeriums, Abth. des Innern, betr. die Erklärung der in §. 13 des Innungs-gesetzes vom 30. Jan. 1828 enthaltenen Vorschriften, vom 28. April 1851.	23
21.	Verordnung, die Disten der Forstbedienten betr., vom 23. Mai 1851.	24
22.	Gesetz wegen Einziehung der jetzt in Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Cassen-amerzungen, vom 30. Mai 1851.	25

Nr.		Seite
23.	Verordnung über einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs vom 13. Juni 1851.	28
24.	Verordnung, betr. die Fremden-Polizei, vom 14. April 1851.	29
25.	Verordnung, die Beschränkung und Heber der Bußsätze betr., vom 27. Juni 1851.	30
26.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1851, betr. die der Aurfürstl. Hessischen Uebergangsstelle zu Wehra ertheilte Bewilligung zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Wein und Tabak, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Artikel.	33
27.	Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli 1851, betr. den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu der od. Nr. 9 publicirten Convention über den Gebrauch der Papiertaken als Legitimationsmittel auf Reisen.	33
28.	Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 29. Juli 1851.	33
29.	Verordnung des k. k. Ministeriums, Abth. des Innern, die Erhöhung des Straf-satzes wegen Schloßes der Wagensführer betr., vom 18. Aug. 1851.	41
30.	Verordnung des k. k. Ministeriums, Abth. der Finanzen, vom 16. September 1851, eine theilweise Abänderung des §. 8 der Ordnung zum Geisep wegen Besteuerung des Braumalses vom 12. März 1831 betr.	41
31.	Additional-Convention vom 29. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche Sachsen andererseits.	43
32.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. October 1851, die dem k. k. k. Hess. Steueramt zu Weiskirchen beigelegte Bewilligung zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen betr.	46
33.	Verordnung des k. k. Ministeriums, Abtheilung des Innern, wegen Verlesung des unbefugten Handels mit Schwin- oder Materialwaaren, vom 18. October 1851.	47
34.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Novbr. 1851 im Betreff der Verwandelung des in dem Bezirke des k. k. Hauptzollamtes Annaberg gelegenen Neben-zollamtes II. Classe zu Varenstein in ein solches I. und des in demselben Hauptzoll-amte gelegenen Neben-zollamtes I. Classe zu Köstfeld in ein solches II. Classe.	47
35.	Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Novbr. 1851, betr. die Publication des von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer 20. Sitzung vom 23. August d. J. wegen Aufhebung der sogenannten Grundrechte gefaßten Beschlusses.	48
36.	Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Novbr. 1851, die Verlegung der bisher zu Dornheim bestehenden Aurfürstl. Hess. Uebergangsstelle nach Ronheim betr.	49
37.	Verordnung des k. k. Ministeriums, Abth. des Innern, den Hausirhandel mit Weien betr., vom 21. Novbr. 1851.	49
38.	Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Novbr. 1851, die Herabsetzung der Steuern vergütung bei der Ausfuhr inländischen Braumalzes betr.	50
39.	Verordnung des k. k. Ministeriums, Abth. des Innern, betr. das Weisthums- oder Verträgen der f. g. Verlegeweine und das Vertheilen oder Abhüten der Eheaufree-Völkungen, vom 10. Decbr. 1851.	51
40.	Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegen-seitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Ausweisweisen, vom 13. Juli 1851.	51
41.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Decbr. 1851, betr. die Verlesung des Großherzogl. Sächs. Kalkauschlagsamtes zu Dülstedt mit der Bewilligung zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art.	58
42.	Höchstler Erlass, betr. mehrere im k. k. Ministerium vorgelassene Personal-Ver-änderungen, vom 19. Decbr. 1851.	58
43.	Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December 1851, die den Großherzogl. Hess. Ordnungsmercurien zu Bensheim, Friedberg und Duppach ertheilte Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen betr.	59
44.	Verordnung, dem bereits publicirten Beschluß der deutschen Bundesversammlung wegen Aufhebung der f. g. deutschen Grundrechte betr., vom 22. Decbr. 1851.	60

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1851.

N. I. Verordnung

wegen künftiger Handhabung des Regulativs vom 18. März 1840, die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwardungen betreffend, d. d. 7. Januar 1851.

In Folge der eingetretenen Organisation der Fürstl. Landrathämter verordnen Wir mit höchster Genehmigung Serenissimi wegen künftiger Handhabung des Regulativs vom 18. März 1840, die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwardungen betreffend, wie folgt:

Die Fürstl. Landrathämter haben unter steter Communication und Mitwirkung der Fürstl. Oberforstämter der Fürstl. Oberherrschaft, bezüglich des Fürstl. Oberforstamtes zu Frankenhäusen, für die Aufrechterhaltung und Durchführung des genannten Regulativs zu sorgen, insbesondere aber die durch §. 9. desselben vorgeschriebenen Revisionen in Gemeinschaft mit den obbemerkten Forstbehörden vorzunehmen und die darüber geführten Protocolle an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, und insoweit die Revisionen Kirchen-, Pfarr- und Schulwardungen betreffen haben, an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, einzusenden.

Rudolstadt, den 7. Januar 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Schreibt.

X. Debitius.

N^o II. Ministerial - Bekanntmachung.

Das Großherzoglich Badische Nebenzolllamt I zu Iffezheim ist in Folge veränderter Verkehrs-Verhältnisse vom 1 ten dieses Monats an in ein Nebenzolllamt II verwandelt worden.

Rudolstadt, den 8. Januar 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

N. Kof.

N^o III. Ministerial - Bekanntmachung.

Daß das Kurfürstlich Hessische Nebensteueramt zu Trigrar mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangs - Schreinen für die der innern Besteuerung unterworfenen Gegenstände bekleidet worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 28. Januar 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

N. Kof.

N^o IV. Nachtrag

zu der Verordnung vom 26. April 1850, betreffend das Gesetz wegen Schubes der Holzungen u. s. w., (Ges. Samml. vom Jahre 1850 Nr. XII.)

Zur Ergänzung der unterm 20. April 1850 erlassenen Verordnung, betreffend das Gesetz wegen Schubes der Holzungen etc. (Ges. Samml. Nr. XII.) wird hiermit angeordnet, daß die Bestimmungen sub 2 und 3 nicht nur auf die Verstände zu beschränken, sondern auf Stämme überhaupt auszudehnen sind, sowie daß die Bestimmung sub 4, wornach von einem Laßreise der dreifache Holzwerth zu berechnen, auch auf Stangen unter 4 Zoll Durchmesser Anwendung zu finden hat.

Rudolstadt, den 28. Januar 1851.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

Röder.

Albert Kof.

N. V. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, Veränderungen der Preise der Arzneimittel
pro 1851 betreffend.

In Folge der in den Drogenpreisen eingetretenen Veränderungen hat sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht, weshalb die hienach abgeänderten Tarbestimmungen, welche mit dem 1. März d. J. in Kraft treten sollen, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht werden, daß die Berechnung des Rabatts in der Fürstl. Oberherrschaft und Fürstl. Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landrötheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 30. Januar 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Scheidt.

H. Döbarius.

	Gewicht	gr.	ss.	ss.		Gewicht	gr.	ss.	ss.
Acetum aromaticum . . .	1 Unze	4	4	1 6	Cadmium sulphuricum	1 Dra.	10	4	3 6
Colehici . . .	—	3	4	1 2	Calcium chloratum . . .	1 Unze	20	—	6 6
concentratum . . .	—	8	—	2 6	Cantharides . . .	—	26	—	8 8
Digitalis . . .	—	3	4	1 6	grosso modo pulv.	—	32	—	10 6
Acidum aceticum . . .	1 Dra.	6	—	2 —	subt. pulv.	1 Dra.	4	4	1 6
aromat. . .	—	7	—	2 2	Castoreum Canad. . .	—	31	—	10 4
horacicum . . .	—	1	4	— 6	subt. pulv.	1 Scrup.	13	4	4 6
citricum purum	1 Unze	14	—	4 —	Chininum hydrochloratum	—	50	—	16 —
subt. pulv.	—	18	—	5 6	sulphuricum . . .	—	40	—	11 8
Aether aceticus . . .	1 Dra.	5	4	1 10	Chloroformium . . .	1 Dra.	5	2	1 6
Ammoniacum . . .	1 Unze	6	4	2 2	Coccionella subtil. pulv.	—	4	—	1 4
depuratum . . .	—	10	4	3 6	Colocynthis . . .	1 Unze	10	—	3 4
Aqua foetida antihysterica	—	14	—	4 6	preparata . . .	1 Dra.	5	4	1 10
Melissae . . .	—	1	—	— 4	Cortex Chin. ruber cont.	—	5	4	1 10
Menthae crispae	—	1	—	— 4	subt. pulv.	—	6	—	2 —
piperitae . . .	—	1	4	— 6	Fructus Citri . . .	1 Unze	3	—	1 2
vinos. . .	—	2	4	— 10	concisus	—	4	—	1 8
Opii . . .	—	14	—	4 4	Sinnarubine conc. . .	—	26	4	8 10
Asa foetida . . .	—	6	4	2 2	subt. pulv.	—	30	—	10 —
depurata . . .	—	10	4	3 6	Crocus . . .	1 Dra.	12	—	4 —
Balsamum Nucistae	—	12	—	3 10	concisus . . .	—	14	—	4 8
Boletus Laricis . . .	—	5	—	1 8	subt. pulv. . .	—	17	—	5 8
concisus . . .	—	7	—	2 4	Cubebae . . .	1 Unze	7	4	2 6
subt. pulv.	—	9	—	3 —	grosso modo pulv.	—	10	—	3 4

1*

	Gewicht	℥	ʒ	℥		Gewicht	℥	ʒ	℥
Cubebae subl. pulv.	1 Unze	12	-	3 10	Folia Melissa . . .	1 Unze	5	4	1 10
Elaeosacchar. Menth. crisp.	1 Dra.	3	-	1 2	concosa . . .	—	7	-	2 4
piperit.	—	3	4	1 4	Menth. crisp. . .	—	5	-	1 8
Elemi	1 Unze	7	-	2 4	conc. et gr.	—	7	-	2 4
Elixir Proprietat. Paracelsi	—	12	4	4 4	m. pulv.	—	7	4	2 6
Empl. Cantharid. ordinar.	—	16	-	5 4	subt. pulv.	—	6	4	2 2
perpet.	1 Dra.	3	4	1 2	Menth. piperit.	—	8	-	2 8
foetidum	1 Unze	12	4	2 2	conc. et gr.	—	9	-	3 -
do Galbano crocat.	—	22	-	7 4	subt. pulv.	—	3	-	1 -
opiat.	1 Dra.	4	4	1 6	Kali carbonic. crudum .	—	7	-	2 4
oxyrocceum	1 Unze	24	-	8 -	depuratum	—	6	4	2 2
Extractum Aconiti siccum	1 Dra.	7	4	2 6	Kalium sulphurat. pro baln.	—	4	-	1 4
seu pulv.	—	7	4	2 6	Kreosotum	1 Dra.	6	-	1 10
Belladonnae sic-	—	7	4	2 6	Liquor Ammoniaci acetici	1 Unze	7	-	2 2
cum seu pulv.	—	7	4	2 6	anisatus	—	13	-	4 4
Conii siccum s.	—	7	4	2 6	Kali acetici	—	6	-	2 10
pulv.	—	7	4	2 6	hydrici	—	29	-	9 8
Digitalis siccum	—	7	4	2 6	Mastiche	1 Dra.	4	4	1 6
seu pulv.	—	9	2	3 2	subt. pulv.	1 Gran	13	4	3 10
Hyoscyami sic-	—	9	2	3 2	Moschus	1 Unze	7	-	2 -
seu pulv.	—	7	4	2 6	Natrum acetikum . . .	1 Dra.	1	4	- 6
Lactucaee sic-	—	15	4	5 2	siccum	—	8	-	2 8
seu pulv.	—	8	-	2 8	Oleum Anisi	1 Unze	7	4	2 6
					Chamonillae coct.	—	24	-	8 -
					Hyoscyami coctum . . .	—	28	-	9 8
					Mncidia	1 Dra.	9	-	3 -
					Menthae crispae	1 Scrap.	4	-	1 2
					piperitae	1 Dra.	3	-	1 10
					Nucistae	1 Unze	9	-	3 -
					Opium subtiliss. pulverat.	1 Scrap.	4	-	1 2
					Pulvis Ipecacuanhae opiat.	1 Dra.	3	-	1 10
					Radix Ipecacuanh. concisa	—	4	-	1 4
					subt. pulv.	—	4	4	1 6
					Ratanhae concisa	1 Unze	14	4	10
					subt. pulv.	—	16	4	5 0
					Rotulae Menthae piperitae	—	10	4	3 4
					Salicinum	1 Scrap.	5	4	1 6
					Santoninum	—	20	-	6 6
					Semen Anisi stellati	1 Unze	7	-	2 -
					subt. plv.	—	10	-	3 4
					vulgaris	—	3	-	1 -

Von diesen trocknen markth-
schen Extracten ist stets doppelt
so viel zu nehmen und zu brechen-
nen, als der Arzt von dem ge-
wöhnlichen Extracte verordnet
hat.

Extractum Colomi . .	—	13	-	4 4
Calendulae	—	13	4	4 6
Centaurii minoris	—	5	4	1 10
Colocyntidis	—	31	4	10 6
Croci	—	27	4	9 2
Graminis liqui-				
dum Ph. Bor. ed.				
quint. (Nota)	1 Unze	9	-	3 -
Ipecacuanhae	1 Scrap.	32	4	10 10
Opii	—	8	-	2 4
Ratanhae	1 Dra.	13	4	4 6
Taraxaci liqui-				
dum Ph. Bor. od.				
quint. (Nota)	1 Unze	10	-	3 4

	Gewicht	37	60.	50r.	5		Gewicht	37	60.	50r.	5
Semen Anisi vulg. gr. m. p.	1 Unze	4	-	1	4	Syrupus Rhoeados . . .	1 Unze	4	-	1	4
subt. pulv.	—	7	-	2	—	Tinctura Asae foetidae	—	6	4	2	2
Cinno	—	5	4	1	10	Cantharidum	—	17	-	5	8
subt. pulv.	—	8	4	2	10	carninativa	—	14	-	4	6
Species ad Cataplasma	—	3	4	1	2	Custorei Canad.	1 Dra.	10	4	3	6
Infus. pector.	—	—	—	—	—	aether.	—	10	4	3	6
Ph. mil.	—	4	-	1	6	Colocyntidis	1 Unze	14	-	4	6
aromaticae	—	7	4	2	6	Ipecacuanhae	—	14	-	4	8
resolventes	—	5	-	1	8	Moschi	1 Dra.	18	-	6	—
Spiritus Aetheris acetic	—	13	4	4	4	Opii simplex	1 Unze	18	-	5	10
Strychnium nitricum .	1 Gran	2	-	-	8	Rotanae	—	15	-	4	10
Syrupus Chomomillae .	1 Unze	4	-	1	4	Unguentum Cantharidum	—	20	-	6	8
Crocii	—	8	-	2	8	Elemi	—	8	-	2	8

§ VI. Verordnung

über das bei Todesfällen, sowie bei Auffindung tochter Personen und über das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren, vom 7. Febr. 1851.

Um die Zweifel abzuschneiden, welche sich in Bezug auf das bei plötzlichen Todesfällen, bei Auffindung tochter Personen, sowie über das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren bei der veränderten Organisation der Justiz- und der Polizei-Verörden bezüglich der Zuständigkeit der einen oder anderen ergeben möchten, wird hierdurch auf höchsten Befehl Serenissimi verordnet, was folgt:

A. Das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung tochter Personen betreffend.

I. Die Orts-Polizeibehörden und die Ortspfarrer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Leichnam eines Menschen, der nicht nach dem alltäglichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit verstorben ist, nicht ohne Beerdigungschein begraben werde.

II. Ist Jemand unter den Augen seiner unbescholtener Hausgenossen oder anderer bekannter und unverdächtiger Personen plötzlich, jedoch ganz unzweifelhaft ohne konkurrierende Schuld eines Dritten gestorben oder verunglückt, z. B. vom Schlege getroffen, vom Blig erschlagen, durch einen Sturz zerschmettert,

bei dem Baden ertrunken, oder hat sich Jemand unter den Augen der gedachten Personen ganz unzweifelhaft selbst gemordet, so genügt es, wenn die Orts-Polizeibehörde dieses durch Besichtigung der Leiche und durch Befragen der betreffenden Personen konstatiert und den Verdigungsschein unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift erteilt. Niederschriften werden hier nicht erfordert, es ist jedoch in dem Falle eines Selbstmordes sofortige Anzeige an den betreffenden Landrath zu erstatten.

III. Ist Jemand nicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in Folge vorausgegangener Krankheit gestorben und liegt der Fall unter II nicht vor, ist also

- 1) der plötzliche Tod oder die Verunglückung, ohne daß sich ein Verdacht der konkurirenden Schuld eines Dritten äußert, nicht unter den Augen der Hausgenossen oder anderer unverdächtiger Personen erfolgt, (z. B. bei dem Auffinden eines Erhängten, Ertrunkenen &c.) oder
- 2) ist der Tod zwar unter den Augen unbescholtener Personen erfolgt, es zeigt sich aber wenn auch nur ganz entfernter Verdacht der Schuld eines Dritten (z. B. Erscheinungen vor dem Tode, welche auf Genuß von Gift deuten könnten, als Erbrechen &c.),

so hat die Orts-Polizeibehörde sofort dem Amts-Physikus und in dessen Abwesenheit dem nächsten Arzte Anzeige zu machen.

Dieser hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu seiner Information mit Hilfe der Orts-Polizei die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Diese Kognition kann zu einem zweifachen Resultate führen.

1.

Der Arzt findet nichts, was nach seiner sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung auf die konkurirende Schuld eines Dritten hindeutet. In diesem Falle erteilt er den Verdigungsschein, — als Amts-Physikus allein unter Siegel und Unterschrift, als Privat-Arzt in Verbindung der Orts-Polizeibehörde, — verfaßt über den Befund eine Niederschrift und sendet diese sofort an den Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks ein.

Dieser prüft auch den Bericht sorgfältig, veranlaßt entweder noch Schritte zur Aufklärung, oder läßt die Sache auf sich beruhen.

2.

Findet der Arzt wegen äußerer Verletzungen der Leiche oder aus anderen Gründen auch nur einigen, wenn auch nur entfernten Verdacht der konkurrirenden Schuld eines Dritten, so ertheilt er keinen Verdictungsschein. Er sorgt mit Beihülfe der Orts-Polizeibehörde, (welcher diese Pflicht in jedem Falle unbedingt obliegt), für sorgfältige Unterbringung und Aufbewahrung der Leiche und zeigt den Fall mit seinen Vermuthungen sofort dem Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks an. Findet der Staatsanwalt, daß offenbar und unzweifelhaft gar kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, so ertheilt er sofort den Verdictungsschein unter Siegel und Unterschrift und stellt denselben der Orts-Polizeibehörde oder den Angehörigen des Verstorbenen zu.

Ist dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Fall des Art. 167 der Strafprozeßordnung vorliegt, so veranlaßt er die gerichtliche Obduktion bezüglich Sektion durch Requisition des Untersuchungsrichters (Art. 169), oder des Einzelrichters im Falle des Art. 81 der Strafprozeßordnung.

Den Verdictungsschein ertheilt in diesem Falle der Staatsanwalt, wenn er bei der Obduktion, bezüglich Sektion zugegen ist (Art. 82), wenn nicht, der die Leichenschau und bezüglich die Sektion leitende richterliche Beamte.

Das Obduktions- bezüglich Sektions-Protokoll muß jedenfalls dem Staatsanwalt sofort zur Stellung seiner weiteren Anträge (Einholung von Gutachten und vergleichen) vorgelegt werden.

Ist der durch die Orts-Polizeibehörde herbeigerufene Arzt der Ansicht, daß die gerichtliche Obduktion oder bezüglich Sektion der Leiche so schnellig vorgenommen werden muß, daß die Benachrichtigung des zu entfernt wohnenden Staatsanwalts zu zeitraubend sein würde, so erstattet er seine Anzeige bei dem nächsten Einzelrichter. Dieser nimmt auf Grund des Art. 84 der Strafprozeßordnung sodann die Obduktion bezüglich Sektion vor, ertheilt den Verdictungsschein und sendet die aufgenommenen Verhandlungen sofort zur weiteren Veranlassung an den betreffenden Staatsanwalt ein.

IV. Hinsichtlich der Lebensrettungsversuche bleibt es hieneben bei den bestehenden Vorschriften. Die hiernach gebotene Obforge für Berunglückte liegt zunächst der Orts-Polizeibehörde ob (§. 4 Nr. 23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1850, die Errichtung von Landrathämtern betr.), welche über jeden einzelnen Fall dem Landrath Anzeige zu machen hat.

B. Das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden betreffend.

I. Die Gemeindevorstände als Orts-Polizeibehörden haben bei einem ausgebrochenen Feuer dem betreffenden Einzelrichter sofort Meldung erstatten zu lassen, zugleich aber sich selbst unverweilt an Ort und Stelle zu begeben und daselbst ihr Augenmerk vornehmlich auch dahin zu richten, ob und welche Spuren einer absichtlichen oder schuldvollen Brandstiftung etwa vorhanden sind. Nicht weniger haben dieselben die zur weiteren Verfolgung solcher Spuren erforderlichen unaufschieblichen Maßregeln (Art. 39 der Strafprozeßordnung), insonderheit auch die etwa nöthig scheinenden vorläufigen Verwahrungen zum Zwecke der Vorführung (Art. 111 der Strafprozeßordnung) anzuordnen und zu verfügen.

II. Der betreffende Einzelrichter hat sich sofort nach der von der Orts-Polizeibehörde eingegangenen Meldung oder sonst erhaltenen Kenntniß von einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben, oder einen seiner Unterbeamten dahin zu entsenden, um daselbst in Gemäßheit des Art. 64 der Strafprozeßordnung eine vorläufige Untersuchung bezüglich der Herstellung des objektiven und nach Umständen auch des subjektiven Thatbestandes einzuleiten und demnächst die weiter erforderliche Anzeige entweder bei dem betreffenden Kreisgerichte oder bei dem betreffenden Staatsanwälte zu erstatten, worauf letztere in dem Kreise ihrer Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen, bezüglich zu verfügen haben.

III. Wenn einem an dem Sitze eines Kreisgerichts ausgebrochenen Feuer hat die Orts-Polizeibehörde nicht dem betreffenden Einzelrichter, sondern zunächst und zwar sofort dem Kreisgerichte oder unmittelbar dem betreffenden Untersuchungsrichter derselben Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits sofort nach eingegangener Meldung oder etwa schon vor dieser von dem Ausbruche des Feuers erlangter Kenntniß in Gemäßheit des Art. 74 der Strafprozeßordnung an Ort und Stelle in Thätigkeit zu treten, so wie auch dem betreffenden Staatsanwälte, wenn dieser nicht selbst bereits an der Brandstätte anwesend sein sollte, die im Art. 74 cit. vorgeschriebene Nachricht unverweilt zugehen zu lassen hat.

Rudolstadt, den 7. Februar 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
Röder.

Alibert Hof.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1851.

N^o VII. Ministerial-Bekanntmachung.

Daß die zeitliche Gresherzoglich Sächsische Steuer-Receptur in Verfa a. W. in ein Steueramt verwandelt werden, und die Wirksamkeit desselben mit dem 1. April d. J. beginnen soll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. Februar 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwarz.

H. Koch.

N^o VIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Dem Fürstlich Reußischen Steueramte zu Gera ist vom 1. d. M. ab die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II beigelegt worden.

Rudolstadt, den 4. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwarz.

H. Koch.

№ IX. Ministerial-Berordnung

über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittel,
vom 7. März 1851.

Nachdem Serenissimus Sich gnädigst bewegen gefunden haben, dem zwischen den Staats-Regierungen der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weinungen, Braunschweig und Anhalt, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie und Schaumburg-Lippe, sowie der freien Städte Bremen und Hamburg zu Dresden abgeschlossenen Paßkarten-Vereine beizutreten, so wird auf höchsten Befehl Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und festgesetzt:

§. 1.

Die Angehörigen der bezeichneten Staaten, so wie derjenigen, welche sich später, wie das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und die freie Stadt Lübeck dem Vereine angeschlossen haben, sollen, soweit nicht in den folgenden §§. Beschränkungen eintreten, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der Gebiete der namhaft gemachten Staaten, statt der gewöhnlichen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

- 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
- 2) völlig selbstständig sind und
- 3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

- a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
- b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jetzmaligen Aufenthaltsorte;
- c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;

- d) Handlungsbieneten auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der letzteren.

§. 3.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 4.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen;
- b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden, insbesondere müssen dieselben

auf der ersten Seite:

- 1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
- 2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
- 3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
- 4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel oder Dienstsiegel, und
- 5) die Nummer des Paßkartenjournals,

auf der zweiten Seite:

- 6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen 4 Rubriken und
- 7) dessen Namensunterschrift,

so wie endlich auf dem Rande:

- 8) die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen enthalten.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 6.

Zur Ausstellung von Paßkarten und zwar in der §. 2 Satz 3 angegebenen Einschränkung sind im Fürstenthume nur befugt: die Fürstlichen Landrathämter zu Rudelsdorf, Königsee und Frankenhausen.

§. 7.

Der Preis der Paßkarte beträgt einschließlich der Ausfertigungsgebühr 17½ Kr. = 5 Sgr.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 9.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wozu insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen, als Familienglieder oder Diensthoten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, wenn nicht gesetzlich Kriminal-Strafen erfolgen, einer Geldstrafe bis zu 25 Thlr. = 43 Fl. 45 Kr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 10.

Jeder Angehörige eines der eben gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb des Fürstenthums reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu gefühelter Legitimation ausgeschlossen resp. in seine Heimath zurückgewiesen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizei-Behörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimations-Mittel auszuweisen.

§. 11.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizei-Beamten des einen der obengedachten Staaten befugt,

die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizei- Behörde von dem verwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 12.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte bemerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizei- Behörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 14.

Vorstehende Verordnung tritt sofort mit deren Publication in Kraft.

Rudolstadt, den 7. März 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

G. Schwarz.

Hilbert Hof.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1851.

Nr. X. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend das Verfahren bei Ausstellung von Hausirscheinen, vom 18. März 1851.

Nach §. 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von Landrathämtern vom 26. Juni a. pr. ist in Bezug auf die den Gemeindevorständen obliegende Ueberwachung des Hausirhandels der Erlass einer besonderen Bestimmung wegen Ausstellung der Hausirscheine sowie wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens vorbehalten worden, und wird daher mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unter Berücksichtigung der gleichzeitig den Fürstlichen Landrathämtern zustehenden Handhabung des Gesetzes über das Hausirwesen (Nr. 20. §. 5. der Verordnung vom 26. April vor. J.) bis auf Weiteres Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

In den Städten Rudolstadt und Frankenhäusen, Königsee, Stadtfism, Leutenberg, in welchen die Erlaubniß zum Hausirhandel von den Magistraten bereits erteilt worden ist, sind die Hausirscheine von den Gemeindevorständen gegen die bestimmten Gebühren auszustellen; rücksichtlich der übrigen Städte und Marktleken, sowie Dorffschaften gehört die Besorgung dieses Geschäfts zu den Funktionen der Fürstl. Landrathämter, deren Ermessen zugleich überlassen wird, den Hausirzettel entweder auf einzelne Orte zu erteilen oder auf den ganzen Bezirk zu erstrecken.

§. 2.

Der Inhaber eines Hausirscheines muß denselben bei sich führen und sich an jedem Orte vor dem Anfang seines Geschäfts bei der Ortspolizei, welche dem Hausirscheine ein Attest über die erfolgte Vorzeigung beizufügen hat, persönlich melden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung zieht den Verlust der Hausirerlaubniß nach sich und werden die Ortsvorstände und Genöß'armen hiermit angewiesen, demjenigen, welcher diese Vorschrift nicht befolgt hat, sofort den Hausirschein abzunehmen.

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XII.

§. 3.

Was die Berechnung der Hausirgelder anbelangt, so erleidet das bisherige Verfahren insofern eine Abänderung, als das Fürstl. Landraths-Amt zu Frankenhäusen den Betrag seiner Einnahme beim Jahreschluss an das dasige Fürstliche Rentamt, unter Beilegung einer genauen Specification, abzugeben oder einen Waatschein auszustellen hat. Im Uebrigen fließen diese Gebühren auch künftig noch in diejenigen Cassen, zu deren Vortheil sie zither erheben werden sind und verbleibt es daher, insofern dieselben der Fürstl. Hauptlandescasse zukommen, rüchichtlich ihrer Ablieferung und Einsendung der diesfalligen Verzeichnisse an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, oder der Erstattung einer Fehlanzeige bei der gegenwärtigen Einrichtung.

§. 4.

Wer Hausirhandel betreibt mit Waaren, wozu es einer besondern Erlaubniß bedarf, die derselbe nicht gehörig darthun kann, wird nicht nur mit dem 4 fachen, in noterischen Wiederholungsfällen, neben dem gänzlichen Verluste der Befugniß zum Hausiren, mit dem 8 fachen Betrage der Abgabe, welche er für jeden Tag zu entrichten gehabt hätte, oder mit verhältnißmäßigen Gefängniß bestraft, sondern ist auch zur Nachzahlung des Hausirgeldes anzuhalten; sind aber die Grenzen der ertheilten Erlaubniß überschritten oder Gegenstände frei geboten worden, deren Verkauf gar nicht zu gestatten ist, so wird der Hausirer mit einer Geldbuße von 35 Kr. = 10 Sgr. bis 7 Fl. = 4 Rthlr. oder entsprechendem Gefängniß belegt, ihm auch nach Befinden seine Waare confiscirt; hat endlich derselbe die Uebertretung eines Sünungsverbets dabei sich zu Schulden gebracht, so unterliegt er lediglich der in den betr. Artikeln angedrohten Bestrafung.

§. 5.

Von den eingehenden Geldstrafen und dem Erlöse der confiscirten Gegenstände erhält der Denunciant $\frac{1}{2}$ tel und die übrigen Beträge fallen den betreffenden Ortsarmenkassen anheim.

§. 6.

Die in §. 4. der Verordnung vom 25. Septbr. 1844 enthaltenen Strafbestimmungen finden künftig nur Anwendung auf die Handlungsreisenden und werden in Bezug auf den f. g. Kleinhausirhandel hiermit außer Wirksamkeit gesetzt; desgleichen hören auch die mit dem Inhalte der gegenwärtigen Bekanntmachung

nicht vereinbarlichen Vorschriften des §. 6. des von der vormaligen Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen erlassenen Regulativs vom 4. Octbr. desselben Jahres insoweit auf zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Kudofstadt, den 18. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Schreibt.

A. Obbarius.

M. XI. Ministerial-Verordnung,

das schulpflichtige Alter und die Einführung der Kinder in die Volksschulen betreffend, vom 21. März 1851.

Da die Sitte, welche bisher in vielen hieländischen Orten bestanden hat, die schulpflichtigen Kinder zu verschiedenen Zeiten des Jahres in die Schule einzuführen, nicht nur manch. Beschwerde für die Lehrer, sondern auch wesentliche Nachteile für die Lernenden mit sich führt, ja die einjährigen Kurse, wie sie nach dem neuen Schullectionsplane vorgeschrieben sind, beim Festhalten jenes bisherigen Gebrauches gar nicht würden eingehalten werden können, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, für den Umfang des Fürstenthums Nachstehendes hiermit zu verordnen:

§. 1.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Volksschulen hat künftighin sowohl in den Städten, als auf dem Lande ebenmäßig wie die Versetzung aus einer Classe in die andere, in der Regel alljährlich nur einmal und zwar zu Ostern jeden Jahres statt zu finden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon können nur in ganz dringenden, eine Abweichung von der Regel besonders rechtfertigenden Fällen nachgelassen werden und steht die Entscheidung darüber, ob die Einführung eines neuen Schülers in eine der hieländischen Volksschulen zu einer anderen Jahreszeit ausnahmsweise gestattet werden soll, der Fürstl. Kirchen- und Schulinspection des betreffenden Bezirks nach richtlicher Vernehmung des bezüglichen Localschulinspectors zu.

§. 3.

Was das schulpflichtige Alter anlangt, so sollen von jetzt an in dem jedesmal laufenden Jahre alle Kinder, welche bis zum 1. April das Alter von 5½ Jahren erreicht haben, zu Ostern in die Schule eingeführt werden.

§. 4.

Zur Herstellung und Erleichterung einer gehörigen desfallsigen Controle soll in allen Orten des Fürstenthums von den betreffenden Ortsgemeinlichen oder von den zur Führung der Duplicate der Kirchenbücher verpflichteten Personen vor Ostern jeden Jahres ein Verzeichniß der Kinder, welche in das schulpflichtige Alter getreten sind, aus den Kirchenbüchern angefertigt und unter dessen Zurundelegung eine genaue Prüfung, ob die Einführung der sämmtlichen schulpflichtigen Kinder in die Schule erfolgt ist, vorgenommen werden.

§. 5.

Die Fürstl. Kirchen- und Schulinspectionen, Eporen und Local-Schulin- spectoren werden mit Ausführung dieser Verordnung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden früheren verordnungsmäßigen Bestimmungen beauftragt.

Rudolstadt, den 21. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheil. für Kirchen- und Schulsachen.
Lh. Schwarz.

G. Bamberg.

N. XII. Ministerial-Bekanntmachung.

Dem Fürstlich Waldeck'schen Neben-Zoll-Amte I zu Pyrmont ist vom 1. L. W. ab die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleit'scheinen II beigelegt worden.

Rudolstadt, den 26. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Lh. Schwarz.

H. Roth.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1851.

№ XIII. Verordnung,

die Collectur-Gebühren der Sportelrendanten betreffend, vom 11. April 1851.

Kuf höchsten Befehl Serenissimi wird hiermit verordnet, daß die Sportelrendanten der Verwaltungs- und Justiz-Verhöden sowol der Fürstlichen Ober- als Unterherrschaft bis auf weitere Anordnung eine Collecturgebühr von fünf Procent der wirklich erhobenen Einnahmen an Sporteln und Strafgebern, ausschließlich jedoch der Verläge, vom II. Quartale d. J. an zu beziehen haben sollen, wobei zugleich noch bestimmt wird, daß auch von dem Antheile der Denuncianten an den Strafen die Einnahme-Gebühren zu kürzen sind.

Rudolstadt, den 11. April 1851.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

Röder.

Albert Ros.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung.

Der im 2ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Convention über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist neuerlich auch das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Preßen und die freie Stadt Frankfurt beigetreten, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 11. April 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

Röder.

Albert Ros.

N. XV. Ministerial-Bekanntmachung.

In Folge der am 11. d. M. stattgefundenen Eröffnung der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn sind zu Wedenbach in Böhmen und in dem unweit der Stadt Schandau gelegenen Grenzverke Krippen zur möglichsten Beförderung des Eisenbahnverkehrs Neben-Zoll-Kameter erster Classe mit unbeschränkter Erhebungs- und Abfertigungsbezugniß errichtet worden.

Rudolfsstadt, den 11. April 1851.

K. Maj. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarz.

H. Koch.

XVI. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 9. März 1849, die Abgabe von Tänzen betreffend,
vom 14. April 1851.

Durch das Gesetz vom 9. März 1849, die Abgabe von Tänzen betr., sind die demselben entgegenstehenden Bestimmungen aller früheren bezüglichen Verordnungen aufgehoben worden.

So weit dies nicht der Fall ist, sind sie noch in Kraft und wir bringen sie andurch zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Mißverständnisse zur Nachachtung des Publikums und der Behörden nachstehend in Erinnerung.

1.

Alle Tanzbelustigungen, bei denen es anständig und sittlich zugehen muß, dürfen erst nach beendigtem beiden Gottesdiensten ihren Anfang nehmen und ohne besondere Erlaubniß, Kirchweihfeste und Bogelschießen jedoch ausgenommen, über die Polizeistunde nicht fortgesetzt werden.

Die Gastwirthe, Traiteurs oder sonstigen Unternehmer der Tänze sind für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich und fallen bei deren Uebertretung in eine Strafe von 8 Fl. 45 Kr. oder 5 Thlr.

2.

Jeder Ortsvorgesezte oder Polizeibeamte, welcher die Anzeige einer detartigen Uebertretung wissenschaftlich unterlassen sollte, fällt in eine gleiche Strafe.

8.

Wer einen öffentlichen Tanz unternimmt, ohne vorher die gesetzliche Abgabe entrichtet zu haben, fällt in eine Strafe von 17½ Fl. oder 10 Thlr.
 Rudolstadt, den 14. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
 Scheidt.

A. Obbarius.

N. XVII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Sportelsätze für die Verpflichtung von Apothekergehülften und Administratoren von Apotheken, vom 15. April 1851.

Mit höchster Genehmigung wird der §. 7. des Sportelgesetzes vom 8. Januar 1847 Posit. V., A. 10. dahin näher bestimmt, daß die darin für die Verpflichtung eines Previsors geordneten Sportelsätze von 3 Fl. bis 5 Fl. resp. 2 Thlr. bis 3 Thlr. sich auf die Verpflichtung von Administratoren von Apotheken zu beziehen haben, dagegen bei Verpflichtung von Apothekergehülften 1 Fl. bis 2 Fl. resp. 17 Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr. in Ansatz zu bringen sind.

Rudolstadt, den 15. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
 Scheidt.

A. Obbarius.

N. XVIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Lösezeit der Hunde, vom 22. April 1851.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel darüber, ob und in wie weit einige von der vermaligen Fürstl. Regierung erlassene Bestimmungen wegen der an die Fürstl. Waisenhauscasse zu entrichtenden gesetzlichen Hundabgabe gegenwärtig noch Geltung haben, sowie zum Zweck der Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in den beiden Fürstl. Landestheilen wird mit höchster Genehmigung Folgendes andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

§ 1.

Als Termin, mit dessen Eintritt die Vorausbezahlung der jährlichen, in 32 Kr. oder 9½ Sgr. bestehenden, Abgabe berichtigt sein muß, ist künftig der 1. Januar jeden Jahres bestimmt.

§. 2.

Derjenige, welcher in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum 30. Juni sich einen Hund anschafft, muß nicht nur unverzüglich bei dem Ortsvorstande hiervon Anzeige machen, sondern auch zugleich die volle jährliche Steuer erlegen, erfolgt aber die Anschaffung im Laufe des 2ten halben Jahres, so ist der Eigenthümer des Hundes nur zu Bezahlung der Hälfte der Abgabe verbunden, deren Entrichtung ebenfalls sofort Statt finden muß.

§. 3.

Junge Hunde sind, so lange sie noch saugen, der Abgabe nicht unterworfen.

§. 4.

Die jährlichen Verzeichnisse über die gehalten werdenden Hunde haben die Ortsvorstände nebst dem Betrage der Hunde-Abgabe und den etwaigen Fehlanzeigen längstens bis zum 1. Febr. jeden Jahres an die Fürstl. Landrathsamter behufs der baldigen Weiterbeförderung an das unterzeichnete Fürstl. Ministerium abzuliefern. Die Liste über diejenigen Hunde, welche nach dem 1. Februar, jedoch vor Ablauf des Monats Juni angemeldet sind, ist nebst den eingegangenen Abgaben bis zum 1. August an die Fürstl. Landrathsamter einzusenden, während die Liste derjenigen Hunde, welche in der zweiten Hälfte eines Jahres angeschafft worden, mit dem Verzeichnisse des nächstfolgenden Jahres nebst der Abgabe einzureichen ist.

§. 5.

Wer es unterläßt, von seinem Hunde die fällige Steuer in der festgesetzten Frist abzutragen, hat außer einer Anzeigegebühr von 24 Kr. oder 7 Sgr. und der vorerhaltenen Abgabe noch den einfachen Betrag derselben, mithin auf ein ganzes Jahr 32 Kr. oder 9½ Sgr. auf ein halbes Jahr 16 Kr. oder 4 Sgr. 8 Pf. als Strafe zu erlegen, welche in die Fürstl. Waisenhauscasse fließt.

§. 6.

Die Abgabe ist rein persönlicher Natur, so daß Derjenige, welcher einen für das ganze oder halbe Jahr bereits von seinem früheren Herrn gelösten Hund sich anschafft, durch die Berufung auf diesen Umstand von der Entrichtung der Steuer auf den betr. Zeitraum sich nicht befreien kann, dagegen ist man nicht verpflichtet, dieselbe im Laufe eines Jahres nochmals zu bezahlen, wenn man sich einen gelösten Hund ab- und einen andern dafür, gleichviel ob schon versteuert oder nicht, anschafft.

Rudolstadt, den 22. April 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Scheidt,

U. Dbbarius.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1851.

N. XIX. Ministerial-Bekanntmachung.

Daß an der Eisenbahnhaltestelle in Schöna (Königreich Sachsen) ein Nebenpostamt II. Classe und an der Haltestelle in Niedergrund (Böhmen) eine Königlich Sächsische Zollreceptur errichtet worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 3. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Lh. Schwarz.

R. Koch.

N. XX. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Erklärung der im §. 13 des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828 enthaltenen Vorschrift.

Um entstandenen Zweifeln über die Erklärung der im §. 13 des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828 enthaltenen Vorschrift, nach welcher es bei der Annahme eines Waisenkindes zum Lehrling über die gesetzliche Zahl keiner besonderen Dispensation bedarf, zu begegnen, wird mit höchster Genehmigung nachsachlich bekannt gemacht, daß diese Bestimmung nur bei ganz verwaisten, d. h. vater- und mutterlosen Knaben Anwendung zu erleiden hat und sich keineswegs auch auf solche Pfleglinge der Waisenanstalt bezieht, deren Mütter sich noch am Leben befinden.

Rudolstadt, den 28. April 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.

A. Döbbarius.

N^o XXI. Verordnung,

die Diäten der Forstbedienten betreffend, vom 23. Mai 1851.

Auf Befehl Serenissimi wird bis auf Weiteres hiermit verordnet, daß den Förstern sowie den übrigen zum Forstschuß bestellten Personen nicht die nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach §. 14 der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen von ihnen zu beziehenden Zeugen- und Wege-Gebühren, sondern, wie dies früher der Fall war, im Allgemeinen nur die bestimmten Diäten aus der betreffenden Forstcasse verwilligt, dagegen aber in jedem einzelnen Falle neben den übrigen Kosten 7 Kr. = 2 Sgr. als Zeugen-Gebühren liquidirt und bei deren Eingehung der Sportelkasse verrechnet werden sollen. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Rudolstadt, den 23. Mai 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

Röder.

Albert Hof.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1851.

N XXII. Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Cassen-
anweisungen, vom 30. Mai 1851.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg ic.
thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hieldnischen Cassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Cassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig erschienen, neue Cassenanweisungen anfertigen zu lassen und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus erteilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Cassenbillets sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Cassenanweisungen entgegennehmen wollen.

Die Beschreibung der letzteren ist aus der Beilage sub Δ ersichtlich.

2.

Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Casse das zeit-
herige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Cassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Commission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Cassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Cassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 Fl. nicht übersteigen darf.

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XII.

4.

Der Umtausch der alten Cassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandescasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Cassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungsdfrist für die im Jahre 1848 emittirten Cassenbilletts läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Cassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hiesländischen Cassenbilletts erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Cassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, F. d. S.

Rödr. E. Schwarz. Schrift.



Beschreibung der Cassenanweisungen.

A. Größe:

4,273 Zoll rheinl. breit, 2,870 Zoll rheinl. hoch.

B. Vorderseite.

I. Einfassung. Sie besteht in Knüppel- oder Stabverzierung mit darum geflochtener Arabeske. In der Mitte des obern Theiles der Einfassung befindet sich ein Brustbild in Rittertracht, an welches sich von beiden Seiten in einem flaggenartigen Wande die Worte: Fürst! Schw! Rudolst! Cassen-Anweisung in großen

römischen Buchstaben anschließen. — Die beiden Seitentheile der Einfassung zeigen die mit Eisenkränzen um Hüfte und Stirn versehenen zwei Schildhalter des Fürstlichen Wappens, deren jeder eine Fahne trägt. Die Flaggen dieser Fahnen, auf denen sich der gekrönte Doppeladler in goldenem Felde befindet, bilden die zwei oberen Ecken der Einfassung, während unter jeder der beiden, die Schildhalter darstellenden Figuren eine verzierte Eins auf guillochirtem Grunde, den Werth der Cassen-Anweisung angehend, die beiden untern Ecken einnimmt, wobei zu bemerken, daß in der Eins links 1 Gulden und 45 Kreuzer, wie in der Mitte einer jeden derselben 1 Thlr. steht. — Zwischen diesen beiden Ecken wird der untere Theil der Einfassung durch das große Fürstliche Wappen ausgefüllt, auf dessen linker Seite sich die Ansicht vom Schlosse zu Schwarzburg, auf der rechten die des Schloßes zu Rudolstadt befindet. Beide Schlösser stehen auf Anhöhen, an deren Seiten und Füße, zwischen Bäumen, Häuser sich zeigen, worunter rechts eine Kirche.

II. Inneres Feld. Hier befindet sich auf Relief-Manier Grund der Werth des Scheines in den Worten: Ein Thaler Courant in großer weißer gothischer Schrift mit schwarzem Schatten. — Unter dieser Zeile stehen in einer dreitheiligen Schleiße in ganz kleiner römischer Schrift die Werte: Gesetz v. 10. November 1848 — im 14 Thaler Fusse — Rudolstadt d. 30. Mai 1851. — Unter der Relief-Arabecke stehen, auf liniirtem Grunde, die facsimilirten Unterschriften des Fürstlichen Commissarius Th. Schwartz und des Cassirers H. Bamberg.

Am Fuße der Einfassung rechts befindet sich in kleiner Schrift die Firma der Officin mit den Worten: Druck v. Theodor Boesehe in Berlin.

Gegen das Licht gehalten, gewährt der Schein in hohlen römischen Buchstaben die Ansicht des Wasserzeichens **S I R.** Die Farbe der Vorderseite ist blasser braungelber Ton mit entsprechenden Lichtstrahlen.

C. Rückseite. Die aus vier mit einander verbundenen Eckstücken bestehende Arabesken-Einfassung gibt durch jede der in der Ecke auf schraffirtem Felde schräg liegenden Zahlen (1.) den Werth des Scheines an. — In der obern Verbindungsleiste ist links das Nr. Zeichen mit der geschriebenen Nummer und rechts die Serie (letztere in eingedruckten Buchstaben) angebracht. — Die beiden Seitenverbindungen links und rechts enthalten auf mit Arabeske und Krone umgebenem Goldschilde den Doppeladler mit Kamm und Gabel. — In der untern Leiste oder Verbindung befindet sich in deutscher Diamantschrift die Strafan drohung in folgenden Worten: Wer dieses Papiergeld nachmacht in der Absicht, es als Geld auszugeben ist mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen, hat er aber dasselbe wirklich ausgege-

ben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Ueber der Strafandrohung, nach der Mitte zu, steht auf einem Diebstahl, dessen schraffierte Front für die Namensunterschrift eines Beamten bestimmt ist, das kleinere Fürstliche Wappen in ovalem Schilde mit Krone und Wappenhaltern und mit der Umschrift: Ein Thaler Cour! Ein Guld. u. 45 Krzr. in moussitten großen römischen Buchstaben.

Die Farbe der Rückseite besteht aus einem, von der Mitte aus nach den Ecken und Seiten hin dunkler werdenden Rosa-Reliefton.

N. XXIII. Verordnung

über einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs vom 13. Juni 1851.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen in Folge einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung hiermit Folgendes:

1.

Die Bestimmungen der Position 25. 5 und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach der Verordnung vom 27. October 1848 seit dem 1. Januar 1849 bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 werden dahin abgeändert, daß

1) Reis und zwar

a) geschälter, dem Eingangszolle von $1 \text{ R. } 45 \text{ S.} = 1 \text{ Sgr.}$

b) ungeschälter, $1 \text{ R. } 31 \text{ S.} = - \text{ Sgr. } 26 \text{ Sgr.}$

für den Centner Brutto-Gewicht unterliegt und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszolle frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszolle von $17 \frac{1}{2} \text{ S.} = 5 \text{ Sgr.}$ für den Centner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. Juni 1851.

(L. S.)

Ft. Günther, F. j. S.
C. Schwarz. Schmidt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1851.

Nr. XXIV. Verordnung,

betreffend die Fremden-Polizei, vom 14. April 1851.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die bestehende Verordnung in Ansehung der Anmeldung übernachtender fremder Personen nicht überall gehörig beachtet werde, so wird dieselbe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der durch die Organisation der Fürstl. Landrathsdämter und durch die Uebertragung der Ortspolizei an die Gemeinde-Vorstände eingetretenen Veränderungen nachstehend in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Gastwirth und jeder zum Logiren gegen Bezahlung Berechtigte hat das Fremdenbuch in der vorgeschriebenen Form pünktlich und reinlich zu führen und dafür zu sorgen, daß die Reiselegitimationen, wenn der Aufenthalt über Nacht dauert, an ihn abgegeben werden.

Dauert der Aufenthalt länger als zweimal 24 Stunden, so sind die Reiselegitimationen gegen Empfangnahme von Aufenthaltskarten von dem Gastwirth bei der betreffenden Polizeibehörde einzuliefern; es versteht sich von selbst, daß bei Zurücknahme der Reiselegitimation die Aufenthaltskarte wieder abgegeben werden muß.

Bei Dienstboten bedarf es der Abgabe von Aufenthaltskarten nicht, da deren Stelle die Dienstbücher vertreten.

2) Die Fremden-Zettel sind in den Städten rücksichtlich derjenigen Fremden, welche vor 8 Uhr Abends eintreffen, längstens 9 Uhr Abends und rücksichtlich derjenigen Fremden, welche später ankommen, längstens bis 8 Uhr Morgens an die von den Vorständen oder von den besonders niedergesetzten Ortspolizeibehörden zur Abholung zu bestimmenden Polizei-Beamten abzugeben.

Auf dem Lande wird die nähere Bestimmung je nach den örtlichen Verhältnissen den betreffenden Fürstl. Landrathsdämtern vorbehalten.

3) An den Sigen der Fürstl. Landrathsdämter müssen Abschriften der Fremdenzettel von den Ortspolizeibehörden an jedem Morgen bei dem betreffenden Fürstl. Landrathsamte überreicht werden.

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XII.

4) Alle in Privathäusern absteigende Fremde müssen von denselben, bei welchen sie übernachten, längstens bis 8 Uhr des folgenden Morgens bei den Orts-polizeibehörden angemeldet und von diesen in denjenigen Städten, an welchen sich der Sitz eines Fürstl. Landrathamtes befindet, bei letzterem gleichzeitig mit der Uebersendung der Fremden-Zettel unter Namhaftmachung des Logisgebers angezeigt werden.

Hinsichtlich der Abgabe der Reiselegitimationen und der Auswirkung von Aufenthaltskarten gilt dasselbe, was unter **N. 1.** rücksichtlich der in Gasthöfen absteigenden Fremden bestimmt ist.

5) Alle Uebertretungen dieser Verordnung werden mit **1. §. = 1. R. 45. R.** bestraft.

Sämmtlichen Ortsvorständen, Polizeibehörden und Beamten wird die genaue Handhabung dieser Verordnung, die unnachlässigste Anzeige und Sorge für Verstrafung von Contraventions-Fällen zur verantwortlichen Pflicht gemacht.

Rudolstadt, den 14. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Scheidt.

A. Obbarius.

N. XXV. Verordnung,

die Beschränkung und Feier der Bußtage betreffend, vom 27. Juni 1851.

Sollen die Bußtage dem Zwecke ihrer Einführung entsprechen, der in der gewissenhaften Prüfung unseres Wandels, in der erneuerten Anerkennung dessen, was uns das Herz zum Vorwurf macht, und in der neuen Belebung unseres Eifers für wahre Frömmigkeit und Tugend besteht, so müssen sie auf eine, ihrer hohen Bedeutung würdige Weise gefeiert werden. Geschieht dieses nicht, so wird nicht nur der Zweck, der durch sie erreicht werden soll, gänzlich verfehlt, sondern auch noch überdies denen, die sie auf eine stille und würdige Weise begehen wollen, von Andern, die den Geschäften des bürgerlichen Lebens nachgehen, ein Vergerniß gegeben, was auf den religiösen Sinn der Kirchengemeinden nur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben kann. Damit nun alle Hindernisse, welche einer würdigen Feier jener Tage entgegenstehen, gehoben werden, wohin insbesondere auch die zu häufige Wiederkehr derselben gehört, so wird hiermit auf den Antrag des

Fürstl. Kirchenrath's hier und mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten verordnet, daß vom nächstkünftigen Jahre an jährlich nur Ein Bußtag in den hiesigen Fürstl. Landen stattfinden und daß solcher jedesmal am ersten Mittwoch nach dem Sonntage Jubilate feierlich begangen werden soll. Zugleich wird bestimmt, daß an dem gedachten großen Bußtage alle und jede Arbeit ruhen, durchaus keine öffentliche Lustbarkeit und noch weniger Musik gestattet und daß an denselben Vormittags und Nachmittags Gottesdienst gehalten werden soll. Die jedesmaligen Texte werden von dem Fürstl. Kirchenrathe vorgeschrieben werden.

Die betheiligten Behörden, sowie die Geistlichen und Staatsangehörigen haben sich hiernach zu achten.

Rudolstadt, den 27. Juni 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheil. für Kirchen- und Schulsachen.
Lh. Schwarz.

G. Bamberg.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1851.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstelle zu Webra die Befugniß zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Wein und Taback, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Artikel ertheilt worden ist; so wird selches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. Juli 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Röder.

X. Ksch.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Der im 2ten Stücke der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Conden- tion über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist unterm 28. Juni d. J. auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz beigetreten, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 24. Juli 1851.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

№ XXVIII. Verordnung

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes, vom 29. Juli 1851.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekom- men, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Octo- ber 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XII.

8

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Stenlaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

- | | |
|------------------------|---|
| aus II. Pos. 5 lit. l. | gelbe, grüne, rothe Farberde, Braunroth, rohe Kreide, Eker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken; |
| „ „ „ 5 „ g. 3. | Flechten; |
| „ „ „ 5 „ k. | Weinstein; |
| „ „ „ 16 | Gebrannter Kalk und Gips; |
| „ „ „ 33 „ a. | Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wehsteine, Luffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind. |

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, fernwärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle u. c.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eins- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie u. Waaren);

- 2) Alcanna, Alfermes, Aignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Gatchu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elefanten- und anderen Thierzähnen; Färbeginster; Färb- und Gerbwurzeln, nicht besonders genannten; Flehsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungeteilter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen bloss geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meereschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterchalen; Rehr, spanischem, ostindischem, mar-seiller; Pfefferrohr, Stuhrohr; Salep; Schildkrötenchalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ ft. vom Zentner (Vof. 5 Droguerie • ic. Waaren);
- 3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 8 Rthlr. oder 10 fl. 30 ft. vom Zentner (Vof. 21 Leder ic.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangs-zollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ ft. vom Zentner (Vof. 2 Baumwolle ic.);
- 2) Mennige, zur Weisglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertel der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Vof. 5 Droguerie • ic. Waaren);
- 3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8½ ft. vom Zentner (Vof. 5 Droguerie • ic. Waaren);
- 4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ ft. vom Zentner (Vof. 5 Droguerie • ic. Waaren);
- 5) Farbehölzern:
- 1) in Würfeln, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8½ ft. vom Zentner,
 - 2) gemahlen oder geraaspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ ft. vom Zentner (Vof. 5 Droguerie • ic. Waaren);
- 6) Acor, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Korkumme, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungeteinigtem; salpetersaurem Natrium; Sumach, Serpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8½ ft. vom Zentner (Vof. 5 Droguerie • ic. Waaren);
- 7) Buchsbaum, Ebenholz, Korkholz, Weckholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außer-

- europäischen, für Drechsel, Tischler u. in Böden und Bohlen, beim Ausgange 5 Egr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Vof. 5 Droguerie u. Waaren);
- 8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
- a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:
 1. von Weizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 Egr. v. Dreßd. Schfl.
 2. „ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Weidekorn und Wicken ½ „ „ „
 - b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
 1. von Weizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 „ „ „
 2. „ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . 1 „ „ „ „
 3. „ Hafer und Weidekorn . . . ½ „ „ „ „
- (Vof. 9. Getreide u., Anmerkung 2);
- 9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthl. oder 1 fl. 45 Kr. vom Zentner (Vof. 12 Holz u.);
- 10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthl. oder 17 fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 12 Holz u.);
- 11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthl. oder 87 fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 20 Kurze Waaren u.);
- 12) Gummipfatten, beim Eingange 6 Rthl. oder 10 fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 21 Leder u.);
- 13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
 - a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthl. oder 17 fl. 30 Kr. vom Zentner,
 - b. lackirten, beim Eingange 22 Rthl. oder 38 fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 21 Leder u.);
- 14) Lichten (Zalg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthl. oder 10 fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 23 Lichte u.);
- 15) Cigarren und Schnupftabaß, beim Eingange 20 Rthl. oder 35 fl. vom Zentner (Vof. 25. Material u. Waaren);

- 16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Vof. 33. Steine);
- 17) Wast- und Streckhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Vof. 35. Stroh- u. Waaren);
- 18) Wachsstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Vof. 40. Wachsleinwand u.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

- 1) Vier u. (Vof. 25. u) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogew.;
- 2) Cigarren (Vof. 25. v. 2. ß), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusagttara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
- 3) Zucker, Brod- und Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Vof. 25. x. 1. u.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem u. (Vof. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

- 1) Bei Vof. 4. b. „feine Würstenbinder- u. Waaren“ und 12. f. „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder verflüßbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen od. Steinen)“.
- 2) Bei Vof. 6. f. 2. „Grobe Eisen- u. Waaren“ ist hinter dem Worte „Geschmied“ zuzusetzen „verkupfert“.
- 3) Bei Vof. 6. f. 3. „Feine Eisen- u. Waaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln“ zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)“.
- 4) Bei Vof. 20. „Kurze Waaren, Quincailleries u.“ ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutt, echten Perlen“ u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen“:

„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippetstischsachen ꝛ.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernit, oder in Verbindung mit Alabaster“ u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter“:

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. s. w.

- 5) Bei Vos. 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinewaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)“, unter f das Wort „(appretirte)“ zu löschen.
- 6) Bei Vos. 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)“.
- 7) Bei Vos. 25. i. „Frische Apfelsinen u. s. w.“ soll der letzte Satz künftig lauten:
„Im Falle der Auszahlung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.“
- 8) Bei Vos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen“ der Text abzuändern in:
„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte“ u. s. w.
- 9) Bei Vos. 33. Steine ꝛ. sind unter b. Waaren aus Alabaster ꝛ. die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“,
sowie
die ganze Anmerkung 2
zu streichen.
- 10) Bei Vos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel“ in Beifall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pof. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner.
- 2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
- 4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Verum getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
- 5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
 - unter A auf 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner;
 - unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8½ Kr. vom Zentner;
 - unter B 3 auf 1½ Sgr. oder 4½ Kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
 - a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
 - b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden“;
- b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. e. und 41. c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 29. Juli 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, F. j. C.

Rödet. C. Schwarz.

Berichtigung.

In Nr. XXIII., der Verordnung über einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs vom 13. Juni d. J., Seite 28 der Gesetz-Sammlung, muß es unter l. 1. b. heißen: 1 fl. 10 kr. = 20 Sgr. anstatt 1 fl. 31 kr. = 26 Sgr.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1851.

N. XXIX. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Erhöhung des Straf-
sahes wegen Schlafens der Wagenführer betr., vom 18. August 1851.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht wird die Strafe
von 30 Kr., in welche nach der Verordnung vom 8. Februar 1840 (Nr. 14 der
Gesetzsammlung dess. F.) derjenige Wagenführer verfällt, welcher auf einem im
Fahren begriffenen beladenen oder unbeladenen Wagen schlafend angetroffen
wird, auf 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. Courant hiermit erhöht.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Rudolstadt, den 18. August 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Scheidt.

A. Döbner.

N. XXX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, vom 16. Sept. 1851,
eine theilweise Abänderung des §. 8 der Ordnung zum Gesetz wegen Besteue-
rung des Braumalzes vom 12. März 1834 betreffend.

Durch den §. 8 der Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des Brau-
malzes vom 12. März 1834 ist bestimmt, wie folgt:

„Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur ange-
zeigten Stunde des Einmischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein,
so muß alsdann sogleich das Malzschrot in dessen Gegenwart abgewo-
gen und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer
darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Viertelstunde
gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.“

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XI.

9

Da jedoch neuerdings in Folge der Kürze der festgesetzten Wartezeit von einer Viertelstunde mehrfache Inconvenienzen vorgekommen sind, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Vermeidung etwa ferner daraus entspringender Nachtheile die obige Bestimmung dahin abgeändert:

„daß die vorgeschriebene Wartezeit von einer Viertelstunde auf eine halbe
 „Stunde ausgedehnt wird, der Brauer demnach bei Vermeidung der in
 „§. 23 des Brauabzugssteuergesetzes dieserhalb festgesetzten Strafe die Ein-
 „mischung erst, nachdem er eine halbe Stunde auf die Ankunft eines
 „Steuerbeamten gewartet, ohne dessen Gegenwart verrichten darf.“

Zugleich aber wird, um vorgekommene Zweifel darüber zu beseitigen, welche Uhr im gesetzlichen Sinne das Zeitmaas abgeben soll, wenn zwischen dem Steuerbeamten und dem betheiligten Braudeclaranten in der Zeitangabe eine Verschiedenheit statt findet, hiermit festgesetzt:

„daß bei eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Brauenden und
 „dem Steueraufsichtsbeamten über den Ablauf der oben erwähnten Warte-
 „zeit die Ortsuhr, und da wo eine solche nicht vorhanden ist, die An-
 „gabe der mit Uhren versehenen Gemeindebeamten oder anderer zuverlässi-
 „ger Ortseinswohner die Entscheidung zu geben hat.“

Rudolstadt, den 10. September 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Röder.

K. Koch.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1851.

XXXI. Additional-Convention

vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffsahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreich Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclave Rossow, Rügenband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräfllich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Preußen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Hemburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Griz und Reuß-Schleiz-Lobenstein-Eberdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche befeht, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Fürstlich Schr. Rudolst. Gesefsamml. XII.

10

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf $\frac{3}{4}$ Thlr. oder 20 Sgr. pro Centner, zu ermäßigen,

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Serpentin-Öel erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Gränze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselbe nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf erteilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) **F. Rader.**

(L. S.)

(gez.) **C. de Cavour.**

(L. S.)

Nachdem die vorstehende, zwischen der Krone Preußen Namens der Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Sardinien abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffsahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845, diesseits untern 27. Juni d. J. ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden über dieselbe am 28. Juli und 16. August dieses Jahres stattgefunden hat; so wird diese Convention andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. October 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarz.

X. Koch.

N. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung.

Dem Kurfürstlich Hessischen Steueramte zu Gehlhäusen ist die Befugniß zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Rudolstadt, den 9. October 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. K. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eilftes Stück vom Jahre 1851.

N^o XXXIII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, wegen Bestrafung des unbefugten Handels mit Schnitt- oder Materialwaaren, vom 18. Oct. 1851.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht wird hierdurch verordnet, daß rücksichtlich der Bestrafung solcher Personen, welche ohne ausgewirkte Concession oder sonstige Berechtigung förmlich Schnitt- oder Materialwaarenhandel treiben, es bei dem zeitlichen Verfahren in der Art sein Verbleiben behält, daß die Dawiderhandelnden mit einer Strafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. Cour. bis 4 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. Cour., die im Wiederholungsfalle auf das Doppelte erhöht werden kann, zu belegen sind.

Rudolstadt, den 18. October 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

A. Dbbarius.

N^o XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung.

Vom Beginn des laufenden Monats November an ist das im Bezirke des Königlich Sächsischen Haupt-Zoll-Amtes Annaberg gelegene Neben-Zollamt zweiter Classe zu Bärenstein in ein solches erster, und das in demselben Hauptamtsbezirke gelegene Neben-Zollamt erster Classe zu Idxstedt in ein solches zweiter Classe verwandelt worden.

Rudolstadt, den 3. November 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwarzg.

A. Koch.

N^o XXXV. Ministerial-Bekanntmachung.

Der von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer 20sten vierjährigen Sitzung vom 23. August d. J. wegen Aufhebung der sogenannten Grundrechte gefasste und also lautende Beschluß:

„Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassene, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volks können weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deshalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.“

wird zur Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 11. November 1851.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

Rödet.

Albert Hof.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1851.

N^o. XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung.

In Berücksichtigung eingetretener Veränderung in den Verkehrsverhältnissen ist die bisher zu Docheim bestandene Kurfürstlich Hessische Uebergangsstelle vom 1. d. M. an nach Nauheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zu Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

Rudolstadt, den 21. November 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

L. h. Schwarzg.

K. Koch.

N^o. XXXVII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abth. des Innern, den Hausirhandel mit Wesen betr., vom 21. November 1851.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnen wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Zum Hausirhandel mit Wesen oder Wesenreißig müssen Hausirscheine ausgestellt werden.

§. 2.

Die zur Ausstellung der Hausirscheine berechtigten Behörden (s. Verordnung vom 18. März 1851 §. 1. Gef. S. 1850 p. 15.) dürfen nur solchen Personen Hausirscheine zum Wesen- oder Wesenreißighandel ertheilen, welche sich über ihre Unbescholtenheit und darüber gehörig ausgewiesen haben, daß das zu den Wesen verwendete Viekenreißig rechtlich erworben worden sei.

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XII.

12

§. 3.

Diese Hausirscheinne sind zwar in Berücksichtigung dessen, daß bisher von diesem Handel nichts abgegeben worden ist, bis auf weiteres unentgeltlich auszustellen, im Uebrigen aber treten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1851 ein, und es wird zugleich für den Fall der Uebertretung derselben festgesetzt, daß die im §. 4. dieser Verordnung angedrohten Strafen nach dem niedrigsten Satze der Hausirgelber ausgesprochen und diese letzteren auch in Contraventions-Fällen nachträglich erheben werden sollen.

Rudolstadt, den 21. November 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

A. Döbarius.

N. XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr inländischen Branntweins gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund höchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles

vom 1. April 1852

ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Rudolstadt, den 20. November 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

N. XXXIX. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend das Wegnehmen oder Verrücken der sogenannten Verlegsteine und das Betreiben oder Abfüllen der Chaussée-Böschungen, vom 10. December 1851.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird hierdurch nicht nur das Wegnehmen oder Verrücken der zur theilweisen Sperrung der Fahrbahn auf Chausséen bestimmten s. g. Verlegsteine bei einer Geldbuße von 1 fl. 45 Kr. = 1 Zhr. oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verboten, sondern auch verordnet, daß die im Gesetze d. d. 22. April 1840 sub N. 10. III., enthaltene Verschrift, nach welcher das Treiben oder Weiden des Viehes auf den Banquets oder in den Gräben der Chaussée bei einer Geldstrafe von 1 fl. 45 Kr. = 1 Zhr. untersagt ist, gleichmäßige Anwendung auf das Betreiben und Abfüllen der Chaussée-Böschungen erleiden soll.

Rudolstadt, den 10. December 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Scheidt.

H. Döbbarius.

XL. Vertrag

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deskau, Göttingen und Verdenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Auszuweisenden hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über

die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

- die Königl. Preussische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Franz
und
den Geheimen Legationrath Hellwig,
die Königl. Bayerische Regierung
den Legationrath Kössen,
die Königl. Sächsische Regierung
den Geheimen Rath und Director ic. Kohlschütter,
die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Freiherrn von Berg,
die Herzogl. Sachsen-Meiningerische Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungs-Director Schudoroff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Deßau, Anhalt-Cöthen und
Anhalt-Bernburg
den Herzogl. Anhalt-Deßauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstl. Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-
Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath
Schmith,
die Fürstlich Waldeck'sche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Feldman,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortbauend ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
- b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, .

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21 sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufhalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der Contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 4. Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Primathlose sich aufhält, denselben behalten.

Dech sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgänzigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendet anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu beforgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Rufß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebnahme angefallen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der un Abgabe des Schiedspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebnahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Wid die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebnahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Auerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebnahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Franz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Krosgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Karl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Herrmann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrab Schumacher. (L. S.) Theodor Feldman.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratificirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen

- 1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. October d. J.,
 - 2) des Großherzogthums Hessen unter dem 25. October d. J.,
 - 3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. November d. J.,
 - und 4) des Herzogthums Braunschweig unterm 6. d. M.
- beigetreten sind.

Rudolstadt, den 12. December 1851.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

N. XXI. Ministerial-Bekanntmachung.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist es für angemessen erachtet worden, das Großherzoglich Sächsische Malzausschlagsamt zu Rieheim vom 1. Januar 1852 ab mit der Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art zu versehen.

Rudolstadt, den 12. Dec. 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Lh. Schwarzb.

N. XLII. Höchster Erlaß,

betr. mehrere im F. Ministerium vorgekommene Personal-Veränderungen,
vom 19. December 1851.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. thun kund und zu wissen:

Nachdem Unserem wirklichen Geheimen-Rathe und Minister Julius von Röder und Unserem Ministerialrath Carl Schwarz die erbetene Enthebung von ihren bisherigen Functionen in Gnaden ertheilt worden, — haben Wir dem Königlich Preussischen Staatsanwalt und bisherigen Oberstaatsanwalt zu Eisenach Jacob Hermann von Bertram, unter Ernennung desselben zu Unserem wirklichen Geheimen-Rath und Minister, die Leitung des Gesamtministeriums und die specielle Direction der ersten Abtheilung desselben und der Abtheilung der Justiz, übertragen, ferner den Regierungsrath Albert von Kettelstedt zum Geheimen Regierungsrath und Vorstand der Finanz-Abtheilung und den Appellations-Rath Günther von Bamberg zum Geheimen Regierungsrath und Vorstand der Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen ernannt.

Der Ministerialrath **Scheidt** wird noch als Vorstand der Abtheilung des Innern fungiren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen und gegeben

Rudolstadt, den 19. Decbr. 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, k. k. S.

v. Bertrab. **Scheidt**. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

N^o XLIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Daß in Berücksichtigung des, bei der Versendung übergangsteuerpflichtiger Gegenstände mittelst der Eisenbahnen hervorgetretenen Bedürfnisses den Großherzoglich Hessischen Ortsannehmerzien zu Bensheim, Friedberg und Wugbach, an welchen Orten Districtsannehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme dieser Letzteren die Ermächtigung zur Ansfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. December 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

N XLIV. Verordnung,

den bereits publicirten Beschluß der deutschen Bundesversammlung wegen
 Aufhebung der s. g. deutschen Grundrechte betreffend,
 vom 22. December 1851.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg n.
 verordnen hiermit in Ausführung des durch die Ministerial-Bekanntmachung vom
 11. November d. J. publicirten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom
 23. August d. J.:

§. 1.

Das am 28. December 1848 in Frankfurt a. M. ausgegebene und durch Be-
 kanntmachung des Fürstlichen Ministeriums vom 2. Januar 1849 publicirt: Gesetz,
 betreffend die s. g. Grundrechte des deutschen Volks, vom 27. December 1848, wird
 für die hiesigen Fürstlichen Lande hiermit als aufgehoben erklärt.

§. 2.

Einer speciellen Revision der Gesetzgebung bleibt die Entscheidung der Frage vor-
 behalten, ob Bestimmungen der Grundrechte, welche mit den Bundesgesetzen oder
 den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen, durch besondere Landes-
 gesetze ins Leben gerufen sind, und deshalb außer Wirksamkeit gesetzt werden müssen.
 Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseignädig vollzogen und
 mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben
 Rudolstadt, den 22. December 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, F. j. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.